

Wir Ferdinand Carl, von Gottes gnaden Erzherzog zu Österreich, Herzog zu Burgundt, Steyr, Kärnten, Crain und Württemberg, Graf zu Tyrol und Görz, Landtgraf in Elsas etc. Bekhennen öffentlich mit disem brieff vnd thuen kundt meniglichen, daß wir vnnsern getreuen lieben N. N. denen vnderthonen deß gerichts Caltern vnd Laimburg auf dessen vorstehern eingeraichte vnderthenigste pitt- vnd anlangen, vnd in ansehung, daß sy vnd ire vorfahren gegen vnnß vnd vnnßern loblichen Hauß Österreich etc. bißhero alle getrewe schuldige gehorsambe vnd vnderthenigkhait erzaigt vnd bewißen, soliches fürhin gleicher weiße zuthuen erbiettig sein, auch wol thuen mögen vnd sollen. Mit wolbedachtem mueth, zeitigem rath vnd rechtem wissen, zu etwas anrichtung aines mehrern gewerbs vnd handtierung, gnediglichen vergundt, zuegelassen vnd verwilligt haben. Thuen auch solches als regierender herr vnd landtsfürst der ober- vnd vorderösterreichischen landen, auß habender macht vnd volkhommenheit, wissentlich in crafft diß brieffs, also vnd dergestalten, daß obermeltes gricht Caltern vnd Laimburg hinfiran jürlich vnd jedes jahrs insonderheit zween freye offne vichmärckht, alß den ersten acht tag vor Johanni deß Taufers vnd den andern auf Nicolai yeden auf acht tag lang aufrichten, fürnemmen, halten vnd sich derselben khinfftiglich gebrauchen vnd genüessen sollen vnd mügen. Von vnnß vnd sonst meniglich vnuerhindert. Vnd gebüetten darauf allen vnd yeden vnnßern nachgesetzten obrigkhaiten, ambleithen, dienern, vnderthanen vnd getrewen, ernstlich vnd wöllen, das yye die vorgemelte vnnßern vnderthanen des mehrernanten grichts Caltern vnd Laimburg bey dißer vnnßerer gnedigisten bewilligung der zuegelassnen vnd vergundten freyen offnen vichmärckhten obstehendermassen genzlich bleiben lassen, sy von vnserwegen dabey vesstigelich handthaben, schutzen vnd schirmen, ihnen khain irr oder verhinderung darwider zuefüegen, noch daß yemandts andern zuthuen gestatten, in khain weiß, als lieb ainen yeden sey vnnßer schwer vngnad vnd straff zuuermeiden, daran thuen sy vnnßer ernstliche mainung. Mit vrkhundt diß brieffs, besiglet mit vnnßern anhangenden erzfürstlichen secret innsigl. Geben in vnnßerer statt Ynnsprugg den zwainzigisten tag monats aprilis anno sechzechenhundredsibenvndfünffzig.

Ad mandatum Sacrissimi Domini  
Archiducis proprium  
Franz Benno Bometh mp.